

Die Entscheidung über eine Verleihung wird mit dem Aushändigen einer Urkunde wirksam. Dadurch erlangt der Antragsteller die politisch-rechtliche Qualität eines Staatsbürgers der DDR. Ehe die Ausgabe einer speziellen Verleihungsurkunde festgelegt war, konnte der Verleihungsvorgang auch durch Aushändigen des Personalausweises für Bürger der DDR abgeschlossen werden.¹⁴

Es besteht kein Automatismus zwischen der Verleihung der Staatsbürgerschaft an die Eltern und der Staatsbürgerschaft ihrer minderjährigen Kinder. Stets muß für ein minderjähriges Kind die Verleihung ausdrücklich beantragt werden. Minderjährige, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, verfügen über ein selbständiges Mitwirkungsrecht im Verleihungsverfahren. Anträge der Eltern, die sich auf sie beziehen, bedürfen ihrer Einwilligung.¹⁵ Diese Regelung geht davon aus, daß in der Regel bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren bereits ein bewußtes Verhalten zu Fragen der Staatsbürgerschaft angenommen werden kann. Die Grundsätze, die für die Verleihung der Staatsbürgerschaft an Minderjährige gelten, sind in analoger Weise auch auf deren Entlassung aus der Staatsbürgerschaft anzuwenden.

4.2.2. Der Verlust

Das Recht der DDR kennt drei Gründe, die zum Verlust der Staatsbürgerschaft führen: die Entlassung, den Widerruf der Verleihung und die Aberkennung.¹⁶ Die Entlassung war seit Gründung der DDR Verlustgrund. Nur dieser Grund wurde aus der Reihe der im RuStAG enthaltenen Verlustgründe sanktioniert. Die Aberkennung der Staatsbürgerschaft war durch den Erlaß des Staatsrates der DDR über die Aufnahme von Bürgern der DDR, die ihren Wohnsitz außerhalb der DDR haben, vom 21. 8. 1964 (§ 1 Abs. 3, GBl. I S. 128 — inzwischen aufgehoben —) ermöglicht worden. Der Widerruf der Verleihung wurde als Verlustgrund mit dem Staatsbürgerschaftsgesetz geregelt.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft bedeutet das Ausscheiden aus der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung der DDR. Er kann deshalb in einer Ordnung, in der es eine wechselseitige Verantwortung von Bürger und Gesellschaft gibt, keine ausschließlich individuelle, private Angelegenheit sein. Die Tragweite eines solchen Vorgangs wird dann offensichtlich, wenn eine Person aus ihrer sozialistischen Bürgerschaft ausscheidet und in eine kapitalistische Staatsangehörigkeit hinüberwechselt, die für den Betreffenden die Konfrontation mit allen sozialen und politischen Problemen der antagonistischen Ausbeutergesellschaft bringt. Natürlich liegen die Dinge beim Wechsel von einer in eine andere sozialistische Staatsbürgerschaft auf Grund des objektiv gleichen Charakters der Gesellschafts- und Staatsordnungen anders.

Aus der grundsätzlichen Bedeutung der Staat-Bürger-Beziehung im sozialistischen Staat folgt, daß die sozialistische DDR keinen Grund eines automatischen

¹⁴ Vgl. a. a. O., § 3. *

¹⁵ Vgl. Gesetz über die Staatsbürgerschaft der DDR vom 20. 2. 1967, GBl. I S. 3, § 8.

¹⁶ Vgl. a. a. O., § 9; die dort gegebene Aufzählung ist abschließend.